

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1135 Status: öffentlich Datum: 27.11.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.12.2020	Finanzausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Kommunales Entlastungspaket: Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie, bei den Betriebskosten für Kindertagesstätten und beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

**Sachverhalt:**

**a) Ausgleichszahlung für die finanziellen Lasten der Corona-Pandemie für die kreisangehörigen Gemeinden**

Die Folgen der Corona-Pandemie führen bei den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu einer zum Teil erheblichen Verminderung der Erträge aus Steuer und Benutzungsgebühren einerseits und zu einer Steigerung der Sach- und Personalaufwendungen andererseits. Das Land und der Bund haben bereits große Anstrengungen unternommen, um die Folgen der Corona-Pandemie für die kommunale Ebene durch finanzielle Unterstützungsprogramme abzumildern, unter anderem durch einen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen. Weil die Finanzlage der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden durch die Folgen der Corona-Pandemie aber trotz dieser Maßnahmen beeinträchtigt ist, sollen die kreisangehörigen Gemeinden durch eine einmalige Ausgleichszahlung bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie unterstützt werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung soll sich an dem Rückgang der gemeindlichen Einkommensteueranteile im Verhältnis zum Vorjahr bemessen (Ist-Einzahlungen im Jahr 2019 abzüglich der Ist-Einzahlungen im Jahr 2020). Es ergibt sich eine Ausgleichszahlung von insgesamt 3.875.000 € (zur Verteilung auf die Gemeinden siehe Anlage 1). Die Ausgleichszahlung wird anders als die für die Bemessung der Leistung berücksichtigten Einkommensteueranteile durch Kreisumlage und durch eine Anrechnung im Finanzausgleich nicht um rd. 78 % vermindert, sondern steht in voller Höhe den kreisangehörigen Gemeinden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Ergebnis wird durch die Ausgleichszahlung der Rückgang der gemeindlichen Erträge aus den Einkommensteueranteilen deutlich überkompensiert, weil durch die Unterstützungsleistung weder die Schlüsselzuweisungen des Landes vermindert, noch eine Kreisumlagezahlung ausgelöst werden. Diese Überkompensation ist gerechtfertigt und auch gewollt, weil neben den Verlusten bei den gemeindlichen Anteilen an der Einkommensteuer insbesondere auch

Rückgänge bei den Erträgen aus Benutzungsgebühren und höhere Sach- und Personalaufwendungen von den Gemeinden zu finanzieren sind, insbesondere für den Betrieb von Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen wie Schwimmbädern. Die Zahlungen sollen im Jahr 2020 außerplanmäßig bereitgestellt und ausgezahlt werden. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ aus Mehrerträgen bei der Kreisumlage von 1.100.000 € und bei den Schlüsselzuweisungen von 2.400.000 € und im Produkt 61.2.01 „Sonstige Finanzwirtschaft“ aus Mehrerträgen aus den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen von 400.000 €.

#### **b) Einmalige Aufstockung der Betriebskostenförderung für Kindertagesstätten**

Die kreisangehörigen Kommunen sollen zusätzlich zu den bereits ausgezahlten Zuweisungen des Landkreises zur Förderung der Betriebskosten für Kindertagesstätten noch im laufenden Jahr unterstützt werden durch die einmalige Aufstockung der Zuweisungen um insgesamt 1.000.000 €. Diese einmalige Sonderzahlung wird nicht für die zukünftigen jährlichen Fortschreibungen der Fördersätze nach der bestehenden Vereinbarung berücksichtigt. Die zusätzliche Förderung wird entsprechend der Verteilung der bereits auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden ausgezahlten Zuweisungen auf die Gemeinden verteilt (s. Anlage 2). Die zusätzliche Förderung wird überplanmäßig bereitgestellt und soll noch in diesem Jahr ausgezahlt werden. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge bei Baugenehmigungsgebühren im Teilhaushalt 8, Produkt 51.1.01 „Bauaufsicht“.

#### **c) Investitionsförderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung**

Das Land hat mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung (RIT) vom 26.02.2020 insgesamt 30 Mio. € für die Investitionsförderung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab dem 08.04.2019 begonnen wurden und bis zum 31.07.2022 abgeschlossen sind mit einer Zuwendungshöhe von bis zu 7.200 € pro Platz. Die Förderanträge waren bis spätestens zum 30.06.2020 zu stellen. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf die Landkreise nach der Anzahl der Kinder im Alter von drei bis unter sieben Jahren zum 31.12.2018. Die Träger von Kindertagesstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme) erhalten nach diesem Schlüssel einen Förderbetrag von insgesamt höchstens 596.000 €. Die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Kindertagesstätten haben über den Landkreis für 439 Betreuungsplätze Anträge mit einem möglichen Gesamtfördervolumen von 2.979.200 € gestellt. Aufgrund der Deckelung der Landesförderung nach RIT auf 596.000 € können Anträge mit einem möglichen Fördervolumen von 2.383.200 € nicht aus RIT bewilligt werden. Um zum einen den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze im Landkreis weiter zu unterstützen und zum anderen eine Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Investitionsförderung sicherzustellen, werden 2.384.000 € für eine Investitionsförderung des Landkreises für den Ausbau der Betreuungsplätze bereitgestellt. Mit diesen außerplanmäßig bereitzustellenden Mitteln sollen alle durch das Land nicht geförderten Betreuungsplätze durch eine Investitionsförderung des Landkreises analog der Vorgaben der Richtlinie RIT unterstützt werden.

Für den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sind in einigen kreisangehörigen Gemeinden über die dargestellten und bereits für RIT gemeldeten Anträge hinaus weitere Bedarfe für Betreuungsplätze festgestellt worden, die aber aufgrund der Ausschlussfrist (30.06.2020) für die Antragstellung nach der Landesrichtlinie RIT nicht förderfähig sind. Für eine Investitionsförderung dieser Betreuungsplätze sollen zusätzlich 616.000 € (insgesamt 3.000.000 €) außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Förderung durch den Landkreis soll ebenfalls analog der Landesrichtlinie RIT erfolgen mit Ausnahme einer geänderten Antragsfrist bis zum 31.12.2021

und der geänderten Anforderung, dass die Maßnahmen nicht vor dem 01.07.2020 beginnen bzw. begonnen haben und bis zum 31.01.2024 abgeschlossen werden.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch eine einmalige Ausgleichszahlung bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie unterstützt. Es soll ein Ausgleich des Rückgangs der gemeindlichen Einkommensteueranteile im Verhältnis zum Vorjahr erfolgen (Ist-Einzahlungen im Jahr 2019 abzüglich der Ist-Einzahlungen im Jahr 2020) und noch in diesem Jahr an die Einheits- bzw. Mitgliedsgemeinden als Empfänger der Einkommensteueranteile ausgezahlt werden. Für die Ausgleichszahlung werden außerplanmäßig 3.900.000 € im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“, bereitgestellt. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ aus Mehrerträgen bei der Kreisumlage von 1.100.000 € und bei den Schlüsselzuweisungen von 2.400.000 € und im Produkt 61.2.01 „Sonstige Finanzwirtschaft“ aus Mehrerträgen bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen von 400.000 €.
- b) Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch die einmalige Aufstockung der Förderung der Betriebskosten für Kindertagesstätten um 1.000.000 € zusätzlich unterstützt. Diese einmalige Sonderzahlung wird nicht für die zukünftigen jährlichen Fortschreibungen der Fördersätze nach der bestehenden Vereinbarung berücksichtigt. Die Verteilung der zusätzlichen Förderung soll entsprechend der bestehenden Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden erfolgen und noch in diesem Jahr ausgezahlt werden. Die erforderlichen Mittel von 1.000.000 € werden überplanmäßig im Teilhaushalt 5, Produkt 36.5.01 „Tageseinrichtungen für Kinder“ bereitgestellt. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge bei Baugenehmigungsgebühren im Teilhaushalt 8, Produkt 51.1.01 „Bauaufsicht“.
- c) Um zum einen den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze im Landkreis weiter zu unterstützen und zum anderen eine Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Investitionsförderung sicherzustellen, werden 3.000.000 € außerplanmäßig im Teilhaushalt 5, im Produkt 36.5.01 „Tageseinrichtungen für Kinder“ für eine Investitionsförderung des Landkreises für den Ausbau der Betreuungsplätze bereitgestellt. Die Förderung erfolgt für alle nicht vom Land geförderten Betreuungsplätze entsprechend der Vorgaben der Richtlinie RIT. Für Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 616.000 € gelten abweichend von den Vorgaben der RIT eine Antragsfrist bis zum 31.12.2021 und die Anforderung, dass die Maßnahmen nicht vor dem 01.07.2020 beginnen bzw. begonnen haben und bis zum 31.01.2024 abgeschlossen werden. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 7, Produkt 31.2.01 „Leistungen für Unterkunft und Heizung (KDU)“ aus Mehreinzahlungen bei den Erstattungen des Bundes und aus Minderanzahlungen bei den Transferleistungen für die KDU von zusammen 3.000.000 €.

<b>Anlage 1:</b>			
<b>Kommunales Entlastungspaket: Verteilung der Förderung zum Ausgleich der Mindereinzahlungen bei den kommunalen Einkommensteueranteilen</b>			
<b>Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde</b>	<b>Zahlungen 2019</b>	<b>Zahlungen 2020</b>	<b>Förderung: Diff. 2019 zu 2020</b>
<b>Bremervörde</b>	<b>7.901.229 €</b>	<b>7.475.814 €</b>	<b>425.416 €</b>
<b>Gnarrenburg</b>	<b>3.471.880 €</b>	<b>3.284.948 €</b>	<b>186.932 €</b>
<b>Rotenburg (Wümme)</b>	<b>9.238.438 €</b>	<b>8.741.026 €</b>	<b>497.412 €</b>
<b>Scheeßel</b>	<b>6.169.530 €</b>	<b>5.837.350 €</b>	<b>332.180 €</b>
<b>Visselhövede</b>	<b>3.864.526 €</b>	<b>3.656.456 €</b>	<b>208.070 €</b>
<b>Samtgemeinde Bothel</b>			
Bothel	1.104.203 €	1.044.753 €	59.450 €
Brockel	543.807 €	514.526 €	29.281 €
Hemsbünde	638.556 €	604.177 €	34.379 €
Hemslingen	568.138 €	537.551 €	30.587 €
Kirchwalsede	614.225 €	581.152 €	33.073 €
Westerwalsede	383.797 €	363.135 €	20.662 €
Summe:	<b>3.852.726 €</b>	<b>3.645.293 €</b>	<b>207.433 €</b>
<b>Samtgemeinde Fintel</b>			
Fintel	1.190.845 €	1.126.728 €	64.117 €
Helvesiek	384.165 €	363.484 €	20.681 €
Lauenbrück	993.966 €	940.452 €	53.514 €
Stemmen	395.963 €	374.646 €	21.317 €
Vahlde	309.323 €	292.670 €	16.653 €
Summe:	<b>3.274.262 €</b>	<b>3.097.978 €</b>	<b>176.284 €</b>
<b>Samtgemeinde Geestequelle</b>			
Alfstedt	394.857 €	373.600 €	21.257 €
Basdahl	552.284 €	522.549 €	29.735 €
Ebersdorf	437.994 €	414.413 €	23.581 €
Hipstedt	453.110 €	428.714 €	24.396 €
Oerel	667.314 €	631.385 €	35.929 €
Summe:	<b>2.505.559 €</b>	<b>2.370.662 €</b>	<b>134.898 €</b>
<b>Samtgemeinde Selsingen</b>			
Anderlingen	383.797 €	363.135 €	20.662 €
Deinstedt	280.199 €	265.111 €	15.088 €
Farven	308.585 €	291.973 €	16.612 €
Ostereistedt	410.343 €	388.251 €	22.092 €
Rhade	414.032 €	391.737 €	22.295 €
Sandbostel	359.095 €	339.764 €	19.331 €
Seedorf	438.363 €	414.761 €	23.602 €
Selsingen	1.562.844 €	1.478.696 €	84.148 €
Summe:	<b>4.157.258 €</b>	<b>3.933.428 €</b>	<b>223.830 €</b>
<b>Samtgemeinde Sittensen</b>			
Groß Meckelsen	256.233 €	242.438 €	13.795 €
Hamersen	240.751 €	227.787 €	12.964 €
Kalbe	314.485 €	297.553 €	16.932 €
Klein Meckelsen	398.913 €	377.436 €	21.477 €
Lengembostel	253.653 €	239.997 €	13.656 €
Sittensen	3.026.879 €	2.863.909 €	162.970 €
Tiste	439.099 €	415.458 €	23.641 €
Vierden	424.721 €	401.855 €	22.866 €
Wohnste	381.586 €	361.039 €	20.547 €
Summe:	<b>5.736.320 €</b>	<b>5.427.474 €</b>	<b>308.847 €</b>
<b>Samtgemeinde Sottrum</b>			
Ahausen	958.576 €	906.962 €	51.614 €
Bötersen	557.078 €	527.085 €	29.993 €
Hassendorf	520.947 €	492.900 €	28.047 €
Hellwege	621.968 €	588.478 €	33.490 €
Horstedt	511.730 €	484.179 €	27.552 €
Reefsum	779.026 €	737.082 €	41.944 €
Sottrum	2.933.604 €	2.775.656 €	157.948 €
Summe:	<b>6.882.929 €</b>	<b>6.512.342 €</b>	<b>370.587 €</b>
<b>Samtgemeinde Tarmstedt</b>			
Breddorf	496.247 €	469.526 €	26.721 €
Bülstedt	316.329 €	299.299 €	17.030 €
Hepstedt	439.468 €	415.810 €	23.658 €
Kirchtimke	380.112 €	359.646 €	20.466 €
Tarmstedt	1.565.793 €	1.481.490 €	84.303 €
Vorwerk	492.560 €	466.039 €	26.521 €
Westertimke	209.779 €	198.487 €	11.292 €
Wilstedt	842.808 €	797.430 €	45.378 €
Summe:	<b>4.743.096 €</b>	<b>4.487.727 €</b>	<b>255.369 €</b>
<b>Samtgemeinde Zeven</b>			
Elsdorf	1.003.555 €	949.520 €	54.035 €
Gyhum	1.083.926 €	1.025.564 €	58.362 €
Heeslingen	2.294.678 €	2.171.130 €	123.548 €
Zeven	5.786.467 €	5.474.914 €	311.553 €
Summe:	<b>10.168.626 €</b>	<b>9.621.127 €</b>	<b>547.499 €</b>
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>71.966.379 €</b>	<b>68.091.624 €</b>	<b>3.874.755 €</b>

**Anlage 2:****Kommunales Entlastungspaket: Verteilung des Aufstockungsbetrags der Betriebskostenförderung Kindertagesstätten**

kommunaler Träger	Betriebskostenförderung 2020 bislang insgesamt	Gesamtförderung bei nachträglicher Aufstockung um kreisweit 1 Mio €	Aufstockungs- betrag
<b>Stadt Bremervörde</b>	<b>1.139.474,00 €</b>	<b>1.243.266,00 €</b>	<b>103.792,00 €</b>
<b>Stadt Rotenburg</b>	<b>1.744.199,00 €</b>	<b>1.903.181,00 €</b>	<b>158.982,00 €</b>
<b>Stadt Visselhövede</b>	<b>546.858,00 €</b>	<b>596.672,00 €</b>	<b>49.814,00 €</b>
<b>Gemeinde Gnarrenburg</b>	<b>444.565,00 €</b>	<b>485.036,00 €</b>	<b>40.471,00 €</b>
<b>Gemeinde Scheeßel</b>	<b>884.852,00 €</b>	<b>965.495,00 €</b>	<b>80.643,00 €</b>
<b>SG Bothel (gesamt)</b>	<b>648.213,00 €</b>	<b>707.302,00 €</b>	<b>59.089,00 €</b>
• Gem Bothel	158.523,00 €	172.976,00 €	14.453,00 €
• Gem Brockel	200.975,00 €	219.293,00 €	18.318,00 €
• Gem Hemsbünde	95.785,00 €	104.523,00 €	8.738,00 €
• Gem Hemslingen	89.285,00 €	97.420,00 €	8.135,00 €
• Gem Kirchwalsede	103.645,00 €	113.090,00 €	9.445,00 €
<b>SG Fintel</b>	<b>517.067,00 €</b>	<b>564.172,00 €</b>	<b>47.105,00 €</b>
<b>SG Geestequelle (gesamt)</b>	<b>447.394,00 €</b>	<b>488.152,00 €</b>	<b>40.758,00 €</b>
• Gem Alfstedt	130.964,00 €	142.898,00 €	11.934,00 €
• Gem Basdahl	98.039,00 €	106.968,00 €	8.929,00 €
• Gem Hipstedt	18.336,00 €	20.004,00 €	1.668,00 €
• Gem Oerel	200.055,00 €	218.282,00 €	18.227,00 €
<b>SG Selsingen</b>	<b>599.031,00 €</b>	<b>653.600,00 €</b>	<b>54.569,00 €</b>
• SG Selsingen	494.616,00 €	539.665,00 €	45.049,00 €
• Gem Rhade	104.415,00 €	113.935,00 €	9.520,00 €
<b>SG Sittensen (gesamt)</b>	<b>906.106,00 €</b>	<b>988.672,00 €</b>	<b>82.566,00 €</b>
• SG Sittensen	778.499,00 €	849.451,00 €	70.952,00 €
• Gem Kl. Meckelsen	97.047,00 €	105.881,00 €	8.834,00 €
• Gem Wohnste	30.560,00 €	33.340,00 €	2.780,00 €
<b>SG Sottrum (gesamt)</b>	<b>898.058,00 €</b>	<b>979.864,00 €</b>	<b>81.806,00 €</b>
• Gem Ahausen	127.919,00 €	139.580,00 €	11.661,00 €
• Gem Bötersen	68.528,00 €	74.765,00 €	6.237,00 €
• Gem Hassendorf	84.907,00 €	92.645,00 €	7.738,00 €
• Gem Hellwege	59.950,00 €	65.409,00 €	5.459,00 €
• Gem Horstedt	119.506,00 €	130.394,00 €	10.888,00 €
• Gem Reeßum	80.716,00 €	88.062,00 €	7.346,00 €
• Gem Sottrum	356.532,00 €	389.009,00 €	32.477,00 €
<b>SG Tarmstedt (gesamt)</b>	<b>639.397,00 €</b>	<b>697.630,00 €</b>	<b>58.233,00 €</b>
SG Tarmstedt (ohne Wilstedt)	518.896,00 €	566.154,00 €	47.258,00 €
• Gem Breddorf	33.616,00 €	36.674,00 €	3.058,00 €
• Gem Bülstedt	34.912,00 €	38.091,00 €	3.179,00 €
• Gem Hepstedt	79.466,00 €	86.705,00 €	7.239,00 €
• Gem Kirchtimke	70.530,00 €	76.953,00 €	6.423,00 €
• Gem Tarmstedt	222.444,00 €	242.712,00 €	20.268,00 €
• Gem Vorwerk	39.728,00 €	43.342,00 €	3.614,00 €
• Gem Wilstedt	120.501,00 €	131.478,00 €	10.977,00 €
<b>SG Zeven (gesamt)</b>	<b>1.560.610,00 €</b>	<b>1.702.782,00 €</b>	<b>142.172,00 €</b>
• Gem Elsdorf	149.727,00 €	163.369,00 €	13.642,00 €
• Gem Gyhum	140.368,00 €	153.151,00 €	12.783,00 €
• Gem Heeslingen	298.014,00 €	325.163,00 €	27.149,00 €
• Stadt Zeven	972.501,00 €	1.061.099,00 €	88.598,00 €
<b>Landkreis gesamt</b>	<b>10.975.824,00 €</b>	<b>11.975.824,00 €</b>	<b>1.000.000,00 €</b>

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1136 Status: öffentlich Datum: 27.11.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.12.2020	Finanzausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 und Stellenplan 2021

**Sachverhalt:**

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2021 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltspläne 2021 für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft.

Der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersichten für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung am 18.11.2020 zugegangen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes sowie eine Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen werden als Tischvorlage nachgereicht, da Sitzungen der Fachausschüsse auch nach Ende der Ladungsfrist stattfinden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Erlass der Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan 2021 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm und dem Stellenplan 2021 wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Luttmann

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1137 Status: öffentlich Datum: 27.11.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.12.2020	Finanzausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Eingliederung des Nettoeregietriebes Rettungsdienst in den allgemeinen Haushalt

**Sachverhalt:**

Zum 01.01.2006 wurde der Rettungsdienst als Nettoeregietrieb eingerichtet und mit einem eigenständigen Rechnungswesen ausgestattet. Der Rettungsdienst als kostenrechnende Einrichtung konnte auf der Grundlage der doppischen Buchführung mit einem eigenen, aus dem allgemeinen kameraleen Haushalt herausgelösten Rechnungswesen zum Beispiel durch die Bildung von sonstigen Vermögensgegenständen und zweckgebundenen Ausgleichsrücklagen eine größere Transparenz herstellen und damit die Abrechnungen mit den Kostenträgern wesentlich unterstützen. Zudem war der Betrieb Rettungsdienst als Pilot für die Umstellung des Rechnungswesens der gesamten Kreisverwaltung zum 01.01.2008 auf die Doppik ein wichtiger Meilenstein.

Neben diesen Vorteilen ist das eigenständige Rechnungswesen des Rettungsdienstes allerdings auch mit nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand für die jährliche Aufstellung eines eigenen Haushaltes, Jahresabschlusses und Prüfungsberichtes für den Betrieb Rettungsdienst verbunden. Weiterhin ist die Sicherstellung sowohl des kurzfristigen als auch des langfristigen Finanzbedarfs des Betriebs Rettungsdienst problematisch. Die erforderlichen Liquiditätskredite waren trotz mehrfacher Aufstockung des Eigenkapitals in den letzten Jahren im genehmigungspflichtigen Bereich. Zudem besteht ein erheblicher Vorfinanzierungsbedarf des Betriebes aufgrund der regelmäßig mit großem zeitlichen Verzug geschlossenen Vereinbarungen mit den Kostenträgern. Auch für die Investitionskredite des Rettungsdienstes sind Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung soll nun eine Wiedereingliederung des Nettoeregietriebes Rettungsdienst in den Kernhaushalt des Landkreises erfolgen. Die mit der damaligen Herauslösung des Rettungsdienstes aus dem allgemeinen kameraleen Haushalt verfolgten Ziele sind mit der Umstellung des gesamten Rechnungswesens der Kreisverwaltung auf die Doppik auch ohne die buchhalterische Absonderung des Rettungsdienstes als Nettoeregietrieb möglich. Bei einer buchhalterischen Wiedereingliederung des Rettungsdienstes wird die Verwaltungsarbeit erleichtert, da die Erstellung gesonderter Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte entfallen. Auch

interne Abrechnungen zwischen den verschiedenen Ämtern werden dadurch vereinfacht. Die Sicherstellung des Finanzbedarfs ist im Rahmen der Gesamtdeckung unproblematisch und grundsätzlich ohne zusätzliche Genehmigungen gegeben.

Die Abfallwirtschaft sollte dagegen anders als der Rettungsdienst als Nettoregiebetrieb beibehalten werden, um eine gesonderte Darstellung der, über sehr lange Zeiträume, erforderlichen Rekultivierung und Nachsorge der Deponien abzubilden. Zudem ist die Finanzierung der Abfallwirtschaft aufgrund der hohen Liquiditätsbestände aus den angesammelten Rückstellungen ohne Probleme möglich.

Um die notwendigen Vorkehrungen für einen reibungslosen Übergang durchführen zu können, sind umfangreiche Arbeiten erforderlich, unter anderem das Erstellen einer Verschmelzungsbilanz, die Anpassung der Debitoren und Kreditoren sowie die Anpassung der Belegbearbeitung und des IT-Konzeptes. Es ist mit einer Vorlaufzeit von rd. einem Jahr zu rechnen. Die Wiedereingliederung des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst ist zum 01.01.2022 vorgesehen. Der Rettungsdienst soll wie bei den anderen Landkreisen des ehemaligen Regierungsbezirks Lüneburg als Produkt im Teilhaushalt 2 – Sicherheit und Ordnung – mit der Bezeichnung Amt für Rettungsdienstmanagement geführt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Nettoregiebetrieb Rettungsdienst wird zum 01.01.2022 als eigenständiges Produkt in den Kernhaushalt in den Teilhaushalt 2 – Sicherheit und Ordnung – eingegliedert und mit der Bezeichnung Amt für Rettungsdienstmanagement fortgeführt.

Luttmann